



Mitteilungsblatt

Ausgabe 1 / 2005

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist geschafft, der Richterbund Rheinland-Pfalz ist jetzt auch im World Wide Web.

jetzt auch online: www.richterbund-rlp.de



jetzt auch online: www.richterbund-rlp.de

Die Seite ist noch im Aufbau, dennoch können Sie unsere Seite zu Ihren **Favoriten** hinzufügen, so sind Sie ständig über die Tätigkeit des Landesverbandes und der Bezirks- und Fachvereine informiert.

Wir wünschen allen ein gutes Neues Jahr 2005.

Ein halbes Jahrhundert Richterbund in Rheinland-Pfalz
Festveranstaltung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz am 23.11.2004 im Erbacher Hof in Mainz

Die Festveranstaltung des rheinland-pfälzischen Landesverbandes wurde eröffnet durch die Landesvorsitzende, **Ulrike Müller-Rospert**. Sie begrüßte die Anwesenden, insbesondere die zahlreich erschienene Prominenz aus Politik und Justizspitze und wünschte allen einen informativen und gelungenen Verlauf der Veranstaltung. Dieser Wunsch hat sich vollständig erfüllt. Die Veranstaltung war hochaktuell, politisch und außerordentlich informativ. Sie befasste sich mit der Geschichte, den aktuellen rechtspolitischen Diskussionen, den Aufgaben und Anforderungen des Richterbundes sowie der Gesetzesinitiative des Richterbundes zum Status der Staatsanwaltschaft.



Die Arbeitsgerichtsband Rheinland-Pfalz begleitete die Festveranstaltung mit schwungvollen Jazzrhythmen.

In seinem Grußwort wies der rheinland-pfälzische Justizminister **Herbert Mertin** auf den hohen Organisationsgrad des Richterbundes und dessen breite Anerkennung durch die rheinland-pfälzische Richterschaft hin und dankte für die gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem rheinland-pfälzischen Landesverband und dem Justizministerium in Mainz. Er nahm die unmittelbar anstehende Konferenz der Justizminister und deren Beschlussfassung zu einer „großen Justizreform“ zum Anlass, grundsätzliche Überlegungen zu einem Justiz-Reformbedarf auszusprechen. So wies er darauf hin, dass es einer Reform im Sinne einer Strukturveränderung nur dann bedürfe, wenn der jetzige Status der zu reformierenden Einrichtung schlecht und disfunktional ist. Dies treffe auf die Justiz keineswegs zu. Die Richterschaft in Rheinland-Pfalz arbeite effektiv; dies gelte insbesondere für die Amtsgerichte und Landgerichte. Der Minister gab zu bedenken, dass die Justiz in Deutschland zunächst einmal die Auswirkungen der Justizreform 2000/2001 zu analysieren und auszuwerten habe. Das letzte, was die Justiz im gegenwärtigen Zeitpunkt gebrauchen könne, sei jetzt wiederum eine Justiz-Strukturreform. Er wandte sich ausdrücklich gegen die diskutierte Idee, Amtsgerichte und Landgerichte zu einem „Eingangsgerecht“ zusammenzulegen. Eine solche Umorganisation würde zu einem Rückzug aus der Fläche, also zu weniger Bürgernähe führen, ohne dass irgend eine Qualitätsverbesserung durch eine



Deutscher Richterbund
Bund der Richterinnen und Richter
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Landesverband Rheinland-Pfalz

solche Maßnahme belegt sei. Der erhebliche Verlust an Bürgernähe und immense Umstellungskosten, so der Minister, sei zunächst das einzige, was von einer solchen Umstrukturierung unmittelbar zu erwarten sei. Der Minister hegte die Erwartung, dass im Rahmen der Diskussion Projekte und Ideen, die nicht voll durchdacht seien, kritisch analysiert und korrigiert würden. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dass der Richterbund an diesen kritischen Analysen konstruktiv mitwirke.

Auch der Bundesvorsitzende des Deutschen Richterbundes, **Wolfgang Arenhövel**, setzte sich mit dem zur Zeit hochaktuellen Thema einer Justizreform kritisch auseinander. Er wandte sich mit Entschiedenheit gegen die im Rahmen der Diskussion getätigte Äußerung, die Justiz sei "verfettet". Der Richterbund, so Arenhövel, wolle sich an der Diskussion beteiligen und eigene konstruktive Vorschläge unterbreiten. Er gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der Sinn einer Justizreform nicht darin liegen könne, zu sparen, sondern allein darin, Qualitätsstandards der Rechtsprechung zu halten oder zu verbessern; Einbußen im Hinblick auf Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit werde der Richterbund keinesfalls hinnehmen. Arenhövel wies daraufhin, dass die derzeitige Reformdiskussion zur falschen Zeit käme, es sei verfrüht über eine „große“ Reform zu reden. Denn die bei der Justizreform 2000 propagierte Stärkung der ersten Instanz sei eine vollständige Phrase geblieben und neuen Überlegungen, welche die erste Instanz schwächen könnten, müsse kritisch begegnet werden.

Außerdem, so Arenhövel, lägen die für die Richterschaft zur Zeit aktuellen Probleme in anderen Bereichen: Besoldung, Altersvorsorge, Altersversorgung seien die Richterschaft tangierende Fragen. Die Besoldung der Richterschaft dürfe nicht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, sondern müsse in der des Bundes verbleiben. Sonst würden die leistungsschwächeren Länder ihre Richter schlechter besolden und es drohe eine Ungleichbehandlung innerhalb der Justiz der Bundesrepublik Deutschland.

Schließlich befasste sich Wolfgang Arenhövel nochmals mit dem Thema „Justizreform“. Das oberste Gebot für den Richterbund sei, die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richter zu wahren und zu verteidigen. Die Unabhängigkeit der Richter sei kein Privileg, sondern vielmehr Grundlage einer von politischen und gesellschaftlichen Einflüssen freien Rechtsprechung und fundamentaler Bestandteil

der Rechtskultur in der Bundesrepublik Deutschland. Überlegung aus der Politik, die Versetzbarkeit von Richtern unter dem dies verschleiern den Oberbegriff „Flexibilität“ leichter zu machen kritisierte er mit aller Deutlichkeit. Auch die Überlegungen, sogenannte Bezirkspräsidien aus mehreren Gerichten zu schaffen oder sogar richterliche Planstellen dem Landtag zuzuweisen, wies Arenhövel als unzulässige, die richterliche Unabhängigkeit verletzende und daher auch verfassungsrechtlich bedenkliche Ansätze zurück.

Hieran schloss sich die Ansprache des Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes Rheinland-Pfalz, **Dieter Lang**, an. Lang befasste sich mit den Anfängen der Geschichte des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und wies darauf hin, dass der Landesverband wahrscheinlich 1950 gegründet wurde, wobei lediglich indirekte Zeugnisse und Belege zur Verfügung standen, um dieses Gründungsjahr festzustellen. Er würdigte die Tätigkeit der damaligen Landesvorsitzenden, insbesondere auch die Tätigkeit des von 1998 bis 2004 amtierenden Landesvorsitzenden Udo Werner.



Ehrenvorsitzender Lang beim Festvortrag

Lang befasste sich daraufhin mit dem Ziel und Zweck des Verbandes, sich für die Belange der Richter und der Staatsanwälte einzusetzen. So habe stets die Forderung nach der Abschaffung des Status des politischen Beamten der Generalstaatsanwälte auf dem Forderungskatalog des Richterbundes in Rheinland-Pfalz gestanden. Der Landesverband Rheinland-Pfalz habe in den letzten Jahrzehnten in dem politischen Geschehen stets darüber gewacht, dass das Legalitätsprinzip für die Staatsanwaltschaft beachtet werde, und habe wiederholt die Forderung formuliert, dass keine Landesregierung befugt sei, sich in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft einzumischen. Konkrete Beispiele für eine notwendig gewordene Protestnote des Richterbundes sei, so Lang, die sogenannte „Koblenzer Affäre“ von 1979 gewesen sowie die „Weinverfälschungsaffäre“ aus



Deutscher Richterbund
Bund der Richterinnen und Richter
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Landesverband Rheinland-Pfalz

dem Jahr 1990, bei dem erfolglos der Versuch unternommen wurde, Durchsuchungs- und Beschlagnahmeentscheidungen bei Mitgliedern der Landesregierung zu vollziehen. In beiden Fällen habe der Richterbund auf die Einhaltung der Gesetze geachtet und sich gegen Interventionsversuche der Politik gegenüber der Staatsanwaltschaft zur Wehr gesetzt.

Auch auf die Notwendigkeit, die Richterschaft vor in Einzelfällen maßloser Kritik durch die Medien in Schutz zu nehmen, wies Lang hin.

Schließlich äußerte der Ehrenvorsitzende seine Sorge um die Abwehr parteipolitischer Einflussnahme auf die Justiz. Im Zusammenhang mit der Schaffung eines Richterwahlausschusses auch in Rheinland-Pfalz wies er auf die Gefahr der Politisierung der Richter hin, wenn der jeweilige Richterwahlausschuss einen nur geringen Richteranteil habe und wenn die Forderung des Richterbundes nach einer paritätischen Zusammensetzung des Richterwahlausschusses von Parlamentariern und Richtern, nicht erfüllt sei, wie es bei der gegenwärtigen Gesetzeslage leider festzustellen ist. Lang wies daraufhin, dass der Landesverband sich nicht grundsätzlich gegen einen Richterwahlausschuss wendet, dass aber die paritätische Besetzung dieses Ausschusses Voraussetzung für seine Ausgewogenheit sei.

Abschließend würdigte der Ehrenvorsitzende nochmals die Verdienste des früheren Landesvorsitzenden Udo Werner und dankte ihm für seinen langjährigen engagierten Einsatz.

Hieran schloss sich das Referat von **Christoph Frank**, stellvertretender Bundesvorsitzende des Richterbundes und Referent für Strafrecht, zum Gesetzesentwurf des Deutschen Richterbundes zum Standesrecht der Staatsanwälte an.

Frank stellte den Gesetzesentwurf vor und wies insbesondere auf die folgenden Punkte hin:

- Abschaffung des Status der Generalstaatsanwälte als politische Beamte (in Rheinland-Pfalz bereits erfolgt). Frank wies daraufhin, dass die Situation der notwendigen Übereinstimmung mit den politischen Zielen der jeweiligen Regierung mit der Rolle der ausschließlich dem Legalitätsprinzip unterworfenen Staatsanwaltschaft nicht zu vereinbaren sei.

- Abschaffung des externen Weisungsrechts im konkreten Einzelfall. Frank wies hier daraufhin, dass allein der Verdacht, die Staatsanwaltschaft könne von der Politik gesteuert werden, dem Ansehen der Staatsanwaltschaft und der Justiz und letztlich auch dem Ansehen der Politik schade. Allein der böse Anschein eines solchen

Verdacht untergrabe das Vertrauen der Bevölkerung in die Legalität der Staatsanwaltschaft. Bestehen bleiben könne aber das allgemeine interne Weisungsrecht innerhalb der unverändert erhaltenen hierarchischen Struktur der Staatsanwaltschaft zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung und Strafverfolgung.

- Beteiligung eines beratenden, aus gewählten Staatsanwälten bestehenden Gremiums (Geschäftsverteilungsausschuss) an der Geschäftsverteilung (bisher Geschäftsverteilung unter Beteiligung der Abteilungsleiter und je eines Dezernenten aus jeder Abteilung - Nr. 8 OrgStA).

- Abschaffung der örtlichen Sitzungsvertreter bei Beibehaltung und Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsanwälte (auch Jugendsachen) sowie Übertragbarkeit von Amtsanwaltschaftsgeschäften auf Referendare und Amtsanwaltschaftsanwärter.

- Normierung der bisher gesetzlich nicht festgeschriebenen Weisungsfreiheit des Sitzungsvertreters und der Regelungen zur Ablehnung und des Ausschlusses des Staatsanwalts bei Befangenheit.



v.l.n.r.:

Frank, Mertin, Müller-Rospert, Arenhövel, Lambert-Lang, Lang

Diesem informativen Abriss schloss sich eine von Oberstaatsanwalt **Ingo Hromada** geschwungvoll moderierte Diskussion an, bei der u. a. der Generalstaatsanwalt von Koblenz, **Norbert Weise** und die Generalstaatsanwältin von Zweibrücken, **Ursula Reichling**, das Wort ergriffen. Weise berichtete über die einstimmigen Beschlüsse der deutschen Generalstaatsanwälte, wonach

- die Generalstaatsanwälte keine politischen Beamten sein dürften;

- das externe Weisungsrecht allerdings in der gegenwärtigen Handhabung nicht geändert werden solle. Weise wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nur außerordentlich selten von dem externen Weisungsrecht im Einzelfall überhaupt Gebrauch gemacht werde.



Frau Reichling schloss sich der Forderung nach der Abschaffung der örtlichen Sitzungsvertreter an und wies daraufhin, dass Rechtspfleger bei den jeweiligen Amtsgerichten für die Tätigkeit als Sitzungsvertreter ausgebildet werden sollten.

Damit endete die interessante und außerordentlich niveauvolle Festveranstaltung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz, der es sehr gut gelungen ist, den Bogen zu spannen von hochaktuellen politischen Fragen (Justizreform) über die Definition der grundsätzliche Zielsetzung des Richterbundes für Richter und Staatsanwälte zur Geschichte des Landesverbandes Rheinland-Pfalz bis hin zu dem Gesetzesentwurf des Deutschen Richterbundes zum Standesrecht der Staatsanwälte.

Reinhard Endell, stellvertretender Landesvorsitzender

Bundesvorstandssitzung in Erfurt 19.11. 2004

Ein zentrales Thema der Bundesvorstandssitzung in Erfurt war der geplante Umbau der Justiz. Wir erinnern uns: Bereits die frühere Justizministerin Herta Däubler-Gmelin hatte beabsichtigt, ein einheitliches Eingangsgesicht zu schaffen und den Instanzenzug neu zu regeln. Dieses Vorhaben war am Widerstand der Länder gescheitert. Die niedersächsische Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann hat nunmehr diese begraben geglaubten Pläne zu einer Strukturreform wieder auf gegriffen und ein Papier zur grundlegenden Modernisierung der Justiz vorgelegt. Bereits am 25.11.2004 wird die Justizministerkonferenz darüber beraten. Der Justizgewähranspruch und eine Justiz, die ihre Kernaufgaben qualitativ hochwertig erfüllt, sind auch weiterhin die Zielvorgaben der geplanten Reform. Unter Berücksichtigung von Effizienz und Kostenspargesichtspunkten wird erneut vorgeschlagen, in der ordentlichen Justiz einheitliche Eingangsgesichte zu schaffen, und damit den Übergang von der Vierstufigkeit in die Dreistufigkeit zu vollziehen. Außerdem sollen die Verfahrensstrukturen in organisatorischer und institutioneller Hinsicht gestrafft werden, d.h. Rechtsmittel sollen weiter verkürzt werden, mit Bagatellsachen soll sich die Justiz nur noch in Ausnahmefällen befassen. Unter den Schlagworten „Vereinfachung, Beschleunigung, Flexibilisierung und Verschlanung“ soll sich die Justiz auf ihre eigentlichen „Kernaufgaben“, womit wohl die spruchrichterliche Tätigkeit gemeint ist,

beschränken, während andere Bereiche ausgelagert werden sollen. Der Aufmacher im Spiegel vom 23.11.2004 lautet denn auch „Blitz-Scheidung beim Notar“. Dies sind nur einige Stichworte der geplanten Fundamentalreform, zu denen sich auch der DRB äußern muss. Bevor sich der DRB öffentlich an der inhaltlichen Diskussion beteiligt, soll jedoch den Mitgliedern in einem offenen Forum Gelegenheit gegeben werden, ihre Meinung zu äußern und notwendigen Änderungen aus der Sicht des Praktikers vorzuschlagen. Ich kann alle Mitglieder nur auffordern, diese Möglichkeit zu nutzen, denn es geht um unseren künftigen Arbeitsplatz und die Bedingungen, unter denen wir arbeiten werden. Der DRB hat auf seiner Homepage unter dem Stichwort www.drb.de/justizreform eine Seite eingerichtet, auf die man per E-mail Vorschläge richten kann.

Weiteres Schwerpunktthema war die Reform des öffentlichen Dienstrechts, die von Seiten der Bundesregierung beabsichtigt ist. Bundesinnenminister Schily hat zusammen mit den Bundesvorsitzenden des dbb Peter Heesen und dem Vorsitzenden von ver.di Frank Bsirske ein Eckpunktepapier vorgelegt, in dem eine grundlegende Modernisierung des Beamtenrechts gefordert wird. Ziel ist es, den öffentlichen Dienst leistungs- und wettbewerbsfähig zu erhalten und das Beamten- und Besoldungsrecht flexibel zu gestalten. Es soll eine neue Laufbahnstruktur geschaffen werden ohne die bisherigen engen Vorgaben wie z.B. Laufbahngruppen. Vor allem aber soll das Besoldungssystem geändert werden. Alter und Familienstand (Verheiratetenzuschlag) sollen keine maßgebliche Bedeutung mehr haben, sondern vielmehr die individuelle Leistung innerhalb einer bestimmten Funktion. Das Einkommen soll aus einem sog. Basisgehalt und einem variablen leistungsbezogenen Anteil bestehen, wobei die Leistungsprämie auch nicht ruhegehaltsfähig sein soll.

Diese Vorschläge sollen nach bisherigem Sachstand komplett auf die Richterschaft übertragen werden. Erste Proteste des DRB dagegen wurden bei einem auf Staatssekretärebene geführten Gespräch zurück gewiesen mit dem Argument, auch bei Beförderungen würden die erbrachten Leistungen bewertet, das müsse dann auch bei der Besoldung möglich sein. Das Präsidium des DRB hat sich bereits entschieden gegen diese Pläne und für einen Erhalt der R-Besoldung ausgesprochen. Völlig unklar ist auch, wie die richterlichen Leistungen alle zwei Jahre bewertet werden sollen. Soll dann die Zahl der erledigten Verfahren und die Aufhebungsrate durch das jeweils übergeordnete Gericht die Höhe unseres Gehalts bestimmen?



Durch eine Änderung des BRRG und des BBG soll in einem ersten Schritt eine Experimentierklausel eingeführt werden, die es den Ländern erlaubt, den Personalbereich und dessen Besoldung eigen verantwortlich zu gestalten. Dies kann dazu führen, dass das Gehaltsniveau im öffentlichen Dienst trotz gleicher Leistungen unterschiedlich ist, nämlich in strukturschwachen Bundesländern niedriger als in reichen Ländern. Dass dies zu einer Benachteiligung der ärmeren neuen Bundesländern führt, liegt auf der Hand. Hier sei daran erinnert, dass die Zusammenführung der Besoldung beim Bund allein aus dem Grund erfolgte, Qualitätsunterschiede auszugleichen. Es steht zu befürchten, dass in armen Ländern keine leistungsangemessene Besoldung mehr gewährleistet werden kann und damit das Ziel gleicher Lebensverhältnisse in allen Ländern aufgegeben wird.

Nur am Rande erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang, dass auch bei der Versorgung weitere Einschnitte zu befürchten sind. Kurzfristig werden die Versorgungsbezüge auf 71,5 % abgesenkt und mittelfristig wird eine Ermäßigung auf 66 % angestrebt. Das bedeutet, dass in ca. 20 Jahren nach 40 Dienstjahren nur noch ein Höchstbetrag von 66 % erreicht werden kann. Von der Ausbildung werden jetzt schon nur noch drei Jahre angerechnet, aber auch diese drei Jahre sollen noch gestrichen werden. Der DRB hat dies schon beanstandet und auf die Ungleichbehandlung mit z.B. Rechtspflegern hingewiesen.

Nach wie vor in der Diskussion ist auch die Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten. Die Arbeitsgerichtsbarkeit soll mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verbunden und die Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammen geführt werden. damit soll einer Überspezialisierung und Aufsplitterung des Gerichtswesens entgegen gewirkt werden. Dahinter steht aber der Gedanke, möglichst große Eingangsgesichte mit entsprechenden Bezirkspräsidien zu schaffen, die die Versetzbarkeit des einzelnen Richters erleichtern. Es gibt offenbar sogar noch darüber hinaus gehende Überlegungen, wonach die einzelnen Planstellen nicht mehr an eine konkrete Behörde, sondern an den Landtag gebunden werden sollen, was dann einen landesweiten Einsatz der Richter ermöglichen würde. Soweit wird es sicherlich nicht kommen, denn darin läge ein massiver Eingriff in die Unabhängigkeit, aber Vorsicht ist jedenfalls geboten. Es geht hier auch

nicht um die Erhaltung überholter richterlicher Privilegien, sondern um den Erhalt einer Rechtskultur, die sich immerhin über 100 Jahre gut bewährt hat.

Angesichts solcher fundamentaler Änderungspläne erweisen die Probleme rund um Pebb§Y vergleichsweise als von eher nachrangiger Bedeutung. Insoweit wurde auch nur darauf hingewiesen, dass die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Bundesländern schon wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten nicht gewährleistet ist und auch die EDV- Erfassung nicht überall gleich gehandhabt wird.

Die Ausführungen zeigen, dass wir vor erheblichen Umbrüchen stehen und die Möglichkeiten unserer Einflussnahme nutzen müssen, um unsere Vorstellungen in die Diskussion einzubringen und dafür auch in der Öffentlichkeit zu werben. Dies ist dauerhaft von einem ehrenamtlichen Vorsitzenden nicht mehr zu leisten. Es wurde darauf hingewiesen, dass unser Bundesvorsitzender Arenhövel jährlich eine Reisedecke von rund 70.000 km zurücklegt, um bei den zahllosen öffentlichen Veranstaltungen und Anhörungen präsent zu sein und die Interessen der Richterschaft zu vertreten. Das Präsidium des DRB hat deshalb ein Optionsmodell zur Diskussion gestellt, wonach eine Teilbeurlaubung des Vorsitzenden bis zur Höchstgrenze von 50 % möglich werden soll. Dies hat natürlich zur Konsequenz, dass der DRB die insoweit ausfallenden Bezüge übernimmt, was wiederum nur durch eine Beitragserhöhung finanziert werden kann. Insoweit liegen bereits konkrete Rechenmodelle vor, die eine Beitragserhöhung von 10 € pro Mitglied im Jahr vorsehen. Dieser Vorschlag soll in den Ländern und Bezirksvereinen diskutiert werden, damit auf der nächsten Bundesdelegiertenversammlung darüber beschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, dass unsere Beiträge im Vergleich zu anderen Standesorganisationen vergleichsweise gering sind und die Erhöhung pro Mitglied noch nicht einmal 1 € pro Monat ausmacht. Angesichts der zu lösenden Probleme sollte uns dies eine gute und engagierte Interessenvertretung wert sein. Herr Arenhövel hat bereits erklärt, dass er selbst davon keinen Gebrauch mehr machen will, aber voraussichtlich auch nicht für eine zweite Amtszeit zur Verfügung stehen wird. Ein Nachfolger wird sich vielleicht leichter finden lassen, wenn er wenigstens zum Teil von seinen richterlichen Aufgaben entbunden und damit eben auch entlastet wird. Ich möchte daher alle Kollegen herzlich bitten, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Dr. Ruth-Ellen Schaeffer, Landgericht Frankenthal



Justiz und Familienrecht in Norwegen

Ein kurzer Überblick

Im Rahmen eines Aufenthaltes in Norwegen hatte ich die Möglichkeit, mit einem Dozenten für Recht an einer Fachhochschule zu sprechen, der zuvor als Rechtsanwalt und als Verwaltungsjurist im Familienrecht tätig war.

In Norwegen gibt es im Vergleich zu Deutschland und auch manch anderen europäischen Ländern einige signifikante Unterschiede.

Die **Scheidung** einer Ehe ist zwar unter ähnlichen materiellrechtlichen Voraussetzungen möglich, jedoch müssen dafür i.d.R. nicht die Gerichte bemüht werden. Vielmehr genügt es, - auf die in der Praxis seltenen Ausnahmen soll nicht eingegangen werden - sich vor dem „Fylkesmann“ einzufinden, der die Scheidung ausspricht. Dieser ist rein begrifflich vergleichbar mit dem Ministerpräsidenten eines deutschen Bundeslandes und wird naturgemäß nicht selbst tätig. Gemeint ist somit dessen Behörde und dort eine Abteilung für Familienangelegenheiten. In dieser arbeiten Juristen (darunter auch ehemalige Rechtsanwälte), Volkswirte und Sozialarbeiter mit. In einer Stadt wie Bergen mit etwa 200.000 Einwohnern gibt es in dieser Behörde insgesamt etwa 20 derartige Mitarbeiter.

Bevor allerdings die Scheidung ausgesprochen wird, findet ein Schlichtungsverfahren statt. Zu einem derartigen Verfahren sind die Ehegatten immer dann verpflichtet (Zwangsmediation), falls sie Kinder haben. In drei bis maximal vier Sitzungen wird versucht, in allen die Kinder betreffenden Fragen eine einvernehmliche Regelung zu finden. Sowohl diese Mediation als auch die Ehescheidung durch den „Fylkesmann“ sind kostenlos. Rechtsanwälte sind nicht beteiligt. Nicht nur die Ehescheidung wird durch diese Behörde ausgesprochen. Auch alle anderen Regelungen im Gefolge von Trennung und Scheidung sind möglich, also betreffend elterliche Sorge, Umgangsrecht, Verteilung des Hausrats und der Ehwohnung sowie die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen.

Diese Behörde erlässt entsprechende Entscheidungen mit Begründung, unseren Urteilen vergleichbar. Auch ein Rechtsmittel ist gegeben. Darüber entscheidet das Ministerium. Stattdessen kann der mit der Entscheidung der Behörde unzufriedene Ehegatte auch direkt ein Gericht angerufen. In Familiensachen ist dies gerichtskostenfrei. Allerdings fallen recht hohe Rechtsanwaltsgebühren an. In einer

Umgangsrechtssache entstehen in einer Instanz Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von i.d.R. rd. 6000 EUR, also etwa das zehnfache an Gebühren im Vergleich zu einem Verfahren in Deutschland.

Prozesskostenhilfe gibt es auch. Dieses in dem vorliegenden Artikel darzustellen, würde jedoch den Rahmen sprengen.

Der **Gerichtsaufbau** ist dreistufig. Alle Rechtsstreitigkeiten beginnen in der ersten Instanz und gelangen naturgemäß nicht in jedem Falle bis in die dritte Instanz. Es gibt keine speziellen gerichtlichen Abteilungen oder sonstige **Spezialisierungen**. Jeder Richter hat somit sowohl Zivilsachen als auch Familiensachen, Strafsachen und FGG Sachen zu bearbeiten. Das ist so in allen Instanzen. Diskutiert habe man des öfteren eine Spezialisierung der Richter, ist mir gesagt worden. Selbst wenn diese Spezialisierung auf Seiten der Rechtsanwälte zu finden sei, würden jedoch die Vorteile der derzeitigen Regelung überwiegen, insbesondere würden Routine und „eingefahrene Gleise“ vermieden.

Eine Geschäftsverteilung in unserem Sinne gibt es nicht und wird wegen der fehlenden Abteilungen eines Gerichts nicht als erforderlich angesehen. Die eingehenden Sachen werden reihum verteilt.

Ein **Richter** kommt nicht unmittelbar nach seinem Studium in die richterliche Tätigkeit. Er hat zuvor Erfahrungen zu sammeln. So wird er zunächst etwa in der vorgenannten Behörde des „Fylkesmanns“ arbeiten oder in einem Ministerium oder in einer Polizeibehörde. Möglich ist auch eine Tätigkeit als eine Art Assistent bei Gericht, ohne also selbst und alleine Entscheidungen treffen zu dürfen.

Erst ab etwa dem 40. Lebensjahr wird man in der Regel als Richter an einem Gericht tätig sein können.

Interessant ist materiellrechtlich noch das Unterhaltsrecht in Norwegen.

Kindesunterhalt wird nur geschuldet bis zum Abschluss der Schulausbildung, also zumeist bis etwa zum 19. Lebensjahr. Es gibt zwar keine den Süddeutschen Leitlinien entsprechende Orientierungshilfen, jedoch bestimmte Prozentsätze vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen, die für den Kindesunterhalt zur Verfügung zu stellen sind. Man kommt dadurch zu ähnlichem Barunterhalt wie bei uns. Jedoch ein an die Schulausbildung anschließendes Studium an einer Universität und die damit verbundenen Lebenshaltungskosten übernimmt der Staat. Zahlungen der Eltern des Kindes sind somit freiwillig und werden auf die staatlichen Leistungen nicht angerechnet.



Ehegattenunterhalt nach Trennung oder Scheidung ist nur ausnahmsweise geschuldet. Wenn z.B. die Fähigkeit eines Gatten durch Erziehung der gemeinsamen Kinder verringert wurde, selbst für angemessenen Unterhalt für sich zu sorgen, dann ist zwar Unterhalt geschuldet aber i.d.R. nur für die Dauer von etwa drei Jahren. In Norwegen sind etwa 85 % der Frauen erwerbstätig (in Deutschland etwa 45 %), sodass sie nach Trennung und Scheidung zumeist selbst für ihren Unterhalt zu sorgen haben. Dabei scheinen die ehelichen Lebensverhältnisse keine Rolle zu spielen. Verdient z. B. der Ehemann 3000 EUR und die Ehefrau 1500 EUR, dann erhält diese durch ein deutsches Familiengericht Differenzunterhalt (so genannte 3/7 Quote). Nicht so in Norwegen. Dieser Ehefrau stünde kein Unterhalt zu.

Einen **Versorgungsausgleich** gibt es im norwegischen Recht nicht. Probleme eines Ehegatten, seinen Unterhaltsbedarf etwa im Alter auf Grund eigener Rentenanwartschaften zu decken, sind somit lediglich mit Hilfe des Unterhaltsrechtes zu lösen.

Noch eine Schlussbemerkung in aller Kürze. Norwegen ist insbesondere landschaftlich sehr schön und die Menschen sind sehr freundlich. Allerdings ist nahezu alles recht teuer. Nach dem Kaufkraftvergleich des Statistischen Bundesamtes ist 1 EUR dort nur 65 Cent wert.

Möller, RAG Ludwigshafen
Bezirksverein Frankenthal

Aus den Mitgliedsvereinen

Bezirksverein Zweibrücken

Besuch der Air-Base Ramstein
Am 14.09.2004 besuchte der Bezirksverein Zweibrücken die Air-Base Ramstein. Teilgenommen haben über 30 Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Zweibrücken und Pirmasens sowie aus dem Bezirk Kaiserslautern.

Unter sachkundiger Führung von Frau Claudia Beavers vom Verbindungsbüro des 435. Flugplatzgeschwaders wurde in einem bereitgestellten Bus der Flugplatz besichtigt. Obwohl dieser zur Zeit eine riesige Baustelle ist, konnten die Teilnehmer die Dimension der Anlage erkennen.

Anschließend traf man im deutschen Unteroffizierskasino bei Kaffee und Kuchen mit

dem Leiter und den führenden Personen der US-Verbindungsstelle zusammen.

Neben den allgemein interessierenden Referaten der Abteilungsleiter zur Art und Umfang ihrer Tätigkeiten wurden auch Einzelfragen der Kollegen erörtert. Daneben konnte ein weiteres Ziel der Veranstaltung erreicht werden, nämlich ein Kennenlernen auch der Personen, mit denen bisher nur telefonisch verhandelt wurde.

Zwischen allen Teilnehmern bestand Einigkeit darüber, dass die Veranstaltung gut gelungen war.

Peter Jacob

Richterwahlausschuss

Der Richterwahlausschuss ist gewählt. Hier die Zusammensetzung:

Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses, die Abgeordnete des Landtags sind

1. Abg. Christoph Grimm (SPD)
2. Abg. Jochen Hartloff (SPD)
3. Abg. Carsten Pörksen (SPD)
4. Abg. Beate Reich (SPD)
5. Abg. Herbert Schneiders (CDU)
6. Abg. Marlies Kohnle-Gros (CDU)
7. Abg. Christian Baldauf (CDU)
8. Abg. Jürgen Creutzmann (FDP)

Wahl der richterlichen Mitglieder sowie einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in den Richterwahlausschuss

A. Ständiges richterliches Mitglied:

Mitglied Hübinger, Bernhard, VRLG Koblenz
Erstes Ersatzmitglied Jacob, Peter, DirAG Pirmasens

B. Nichtständige richterliche Mitglieder:

I. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Mitglied Blettner, Angelika, DirinAG Koblenz
Erstes Ersatzmitglied Schilz-Christoffel, Kornelia, RinOLG Koblenz

II. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mitglied Zimmer, Michael, PräsVG Trier
Erstes Ersatzmitglied Faber-Kleinknecht, Elisabeth, VRin VG Mainz

III. Finanzgerichtsbarkeit

Mitglied Wassmann, Wilhelm, VRFG Neustadt/
Weinstraße

Erstes Ersatzmitglied Diehl, Klaus,
RFG Neustadt/Weinstraße

IV. Arbeitsgerichtsbarkeit

Mitglied Feldmeier, Dorothee, RinArbG Mainz, ausw.
Kamm. Bad Kreuznach
Erstes Ersatzmitglied Wildschütz, Martin,



Deutscher Richterbund
Bund der Richterinnen und Richter
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Landesverband Rheinland-Pfalz

DirArbG Koblenz

V. Sozialgerichtsbarkeit

Mitglied Tappert, Dr. Willi, RLSG Mainz
Erstes Ersatzmitglied Sattler, Dr. Hans Jürgen,
RSG Trier

C. Rechtsanwaltschaftliches Mitglied

Mitglied RA JR Dr. Norbert Westenberger,
Kaiserstraße 49, 55116 Mainz
Erstes Ersatzmitglied RA JR Rolf Siegmund Weis,
St. Guido-Stifts-Platz 4, 67346 Speyer

Wir gratulieren den Gewählten herzlich. Es wurden jeweils zwei weitere Ersatzmitglieder gewählt, vom Abdruck der Namen wurde abgesehen.

Dem Parlamentsprotokoll ist zu entnehmen, dass die Wahl der richterlichen Mitglieder und der rechtsanwaltlichen Mitglieder einstimmig erfolgte, sie entspricht damit dem Ausgang der Wahl zu den Vorschlagslisten. Die Wahl der Parlamentarier erfolgte gegen die Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen, die nicht im Ausschuss vertreten sind.

Personalia

Geert Mackenroth, der frühere Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, ist seit November 2004 Justizminister in Sachsen.

Günter Reitz, früher Richter u.a. beim Landgericht Koblenz und Amtsgericht Mayen, zuletzt Direktor des Amtsgerichts Wismar und Vorsitzender des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern, ist seit November 2004 Justizstaatssekretär in Brandenburg.

Wir gratulieren herzlich und hoffen, dass unsere früheren Kollegen in ihren neuen Verantwortungsbereichen die Belange der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht aus den Augen verlieren.

Arbeitsgerichtsband Rheinland-Pfalz

Die neue CD der Arbeitsgerichtsband, mit deren Verkaufserlösen wiederum Hospize unterstützt werden, können Sie bestellen bei
PräsLG Dr. Rolf Höfel, Landgericht, Dieter-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

Letzte Meldung

Die langjährig gute Zusammenarbeit mit der Druckerei des Justizministeriums Mainz, die dieses Mitteilungsblatt hergestellt hat, findet keine Fortsetzung. Zum 30. 11. 2004 ist die Druckerei geschlossen worden. Der Richterbund Rheinland-Pfalz dankt Herrn Fiedler und seinen Mitarbeitern herzlich für die vielen Tipps und die unkomplizierte Zusammenarbeit herzlich.
Künftig wird das Mitteilungsblatt in der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Diez gedruckt.

In eigener Sache

Der **Redaktionsschluss** für das nächste Mitteilungsblatt ist der **15.03. 2005**. Zuschriften an die Redaktion können Sie ab sofort auch per Email richten an: redaktion@richterbund-rlp.de

Impressum

Mitteilungsblatt Ausgabe 1/2005

Herausgeber:

Deutscher Richterbund - Landesverband Rheinland-Pfalz
Gerichtsstraße 6, 76726 Germersheim
www.richterbund-rlp.de

Redaktion:

- Paul Blaschke, VRLG, Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Str., 55116 Mainz
Tel.:06131-1414228 / Fax: 06131-1414444
Email: redaktion@richterbund-rlp.de

Schriftleitung und Gestaltung

- Reinhard Endell, VRLG Landgericht Mainz
- Dorothee Feldmeier, RinArbG Mainz
- Dr. Wilhelm Tappert, RLSG, Mainz

Auflage: 1500 Exemplare

Erscheinungsort: Mainz

Das Mitteilungsblatt wird an alle aktiven Richter und Staatsanwälte und die pensionierten Mitglieder des Landesverbandes kostenlos verteilt.